

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 10. Dezember 1982

22. Band Nr. 59

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten (Personalverordnung)

Änderung vom 3. Dezember 1982

*Der Regierungsrat des Kantons Zug
beschliesst:*

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten (Personalverordnung) vom 4. April 1967¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹ Die vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählten Beamten und Angestellten haben beim Amtsantritt den Amtseid oder das Amtsgelöbnis mit folgendem Wortlaut abzulegen: Amtseid
«Ich schwöre (gelobe) . . .

§ 16 Abs. 1, 3 und 4

¹ Der Beamte und Angestellte bedarf für die Ausübung eines öffentlichen Amtes der Ermächtigung des Regierungsrates. Ausübung
eines öffent-
lichen Amtes
Die Ermächtigung ist vor der Kandidatur einzuholen.

¹⁾ BGS 154.211

154.211(1)

³ Die Ausübung eines öffentlichen Amtes soll nach Möglichkeit in der dienstfreien Zeit und unter Ausnützung der gleitenden Arbeitszeit erfolgen. Muss der Beamte oder Angestellte das öffentliche Amt während der Arbeit ausüben, so hat er Anspruch auf bezahlten Urlaub von höchstens 12 Arbeitstagen pro Jahr. Über die Gewährung des bezahlten Urlaubes in diesem Rahmen entscheidet die zuständige Direktion.

Absatz 4 aufgehoben.

§ 28 Abs. 2

Aufgehoben

§ 30 Abs. 1

Dienstalters-
geschenk

¹ Das Dienstaltersgeschenk nach 25 und nach 40 Dienstjahren beträgt ein Monatsgehalt. Auf Wunsch des Mitarbeiters und soweit es der Dienst gestattet, kann die Hälfte des Dienstaltersgeschenkes als Urlaub (11 Arbeitstage) bezogen werden. Dieser Urlaub kann nur im Jahre des Dienstjubiläums oder im folgenden Jahr geltend gemacht werden. Lehrern ist der Bezug von Urlaub anstelle des Dienstaltersgeschenkes nicht gestattet.

§ 32 Abs. 3, 4 und 5 (neu)

Überzeit

³ Nur wo eine zeitliche Kompensation nicht möglich oder nicht angezeigt ist, wird die Überzeit mit Zustimmung der Finanzdirektion stundenweise vergütet. Die Vergütung beträgt den 190. Teil des Monatsgrundgehaltes einschliesslich Teuerungszulage. Auf diese Vergütung wird ein Zuschlag von 25 Prozent ausgerichtet, wenn die Überzeit an einem Sonn- oder Feiertag oder nachts zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleistet werden muss.

Absatz 4 aufgehoben

⁵ Beamte und Angestellte, die höher als in der 23. Besoldungsklasse eingereiht sind, haben, soweit die Überzeit nicht durch Freizeit kompensiert werden kann, keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 34

Aufgehoben

§ 36

Die vom Regierungsrat bezeichneten Beamten und Angestellten der technischen Büros, die für Arbeiten auf dem Felde in den Einsatz gelangen, haben Anspruch auf eine Kleiderentschädigung. Diese beträgt höchstens Fr. 50.– pro Monat und wird im Einzelfall vom Regierungsrat festgelegt.

Feldzulagen

Absätze 2, 3 und 4 aufgehoben

§ 38

Bei angeordnetem dienstlichem Einsatz von mehr als 6 Stunden ausserhalb des Arbeitsortes und des Wohnortes zur Ausführung von Kontrollarbeiten, Revisionen, Arbeiten auf dem Felde und dergleichen werden für die Mehrkosten auswärtiger Verpflegung Fr. 12.– vergütet.

Verpflegung innerhalb des Kantons

§ 39

¹ Unterkunft und Verpflegung, die bei amtlichen Missionen, Tagungen und Sitzungen notwendigerweise ausserhalb des Kantons bezogen werden müssen, werden nach folgenden Ansätzen pauschal entschädigt:

Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Kantons

Übernachtungen einschliesslich Frühstück	Fr. 60.–
Mittag- und Nachtessen je	Fr. 24.–
Frühstück einzeln	Fr. 6.–
Nebenauslagen	pro Tag Fr. 10.–
	pro Halbtage Fr. 5.–

² Nachgewiesene höhere Auslagen werden vergütet, sofern die zuständige Direktion sie als gerechtfertigt ansieht. Bei Pauschalarrangements, Einnahme des Essens in einem Personalrestaurant und dergleichen werden nur die effektiven Kosten vergütet.

³ Bei Weiterbildungskursen, Vorbereitungen und Leitung von Exkursionen, Arbeitswochen und dergleichen werden die effektiven notwendigen Spesen vergütet, für Mittag- und Nachtessen jedoch höchstens je Fr. 20.–.

§ 41 Abs. 1 und 3

¹ Die Benützung privater Motorfahrzeuge für dienstliche Zwecke bedarf der Bewilligung der zuständigen Direktion.

Benützung privater Motorfahrzeuge zu Dienstzwecken a. Grundsätze

Absatz 3 aufgehoben

§ 42

b. Entschädigung

¹ Die Entschädigung für dienstliche Benützung von privaten Motorfahrzeugen beträgt pro gefahrenen Kilometer im Kalenderjahr:

Art des Motorfahrzeugs	Entschädigung pro km		
	bis zu 2000	ab 2000	ab 5000
Personenwagen	65 Rp.	60 Rp.	50 Rp.
Motorrad	durchwegs 35 Rp.		
Motorfahrrad	durchwegs 20 Rp.		

² Bei besonders starker Beanspruchung des Fahrzeuges durch Materialtransporte, Fahrten in schwierigem Gelände und dergleichen kann die zuständige Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ausnahmsweise auf die Ansätze gemäss Absatz 1 einen Zuschlag von bis zu 20 Rappen pro Kilometer gewähren.

³ Mit diesen Entschädigungen sind alle Ansprüche aus der Zurverfügungstellung und Benützung abgegolten, einschliesslich des Kostenanteils für eine Kaskoversicherung.

⁴ Für Mitfahrende wird keine besondere Entschädigung ausgerichtet.

⁵ Als Entschädigung für die regelmässige Benützung von privaten Motorfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken kann der Regierungsrat an Stelle der obigen Ansätze Pauschalvergütungen festsetzen.

§ 48 Abs. 3

Ferien

³ Der höhere Ferienanspruch beginnt mit dem Kalenderjahr, in welchem der Beamte oder Angestellte das 50. Lebensjahr erfüllt.

§ 50^{bis} Abs. 1 Ziff. 2

Reisechecks

2. Pro Kalenderjahr dürfen bezogen werden:

- Von ledigen Beamten und Angestellten, von Lehrlingen sowie von pensionierten Beamten und Angestellten Reisechecks im Nennwert von Fr. 800.-;
- von verheirateten Beamten und Angestellten Reisechecks im Nennwert von Fr. 1000.-, wobei die Bestimmungen über die Ausrichtung der Familienzulage (§ 13 des Besoldungsgesetzes) sinngemäss Anwendung finden;

- c. von Beamten und Angestellten mit Kindern zusätzlich Reisechecks im Nennwert von Fr. 200.– für jedes Kind, wobei die Bestimmungen über die Ausrichtung von Kinderzulagen sinngemäss Anwendung finden.

§ 51 Abs. 1, 2, 3 (neu) und 4

¹ Den Beamten und Angestellten wird von der zuständigen Direktion, den Lehrern vom zuständigen Rektorat, ohne Gehaltsabzug und ohne Kürzung der Ferien Urlaub wie folgt gewährt:

- a. eine Woche für die eigene Hochzeit; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Beamte und Angestellte, die sich in der Probezeit oder in gekündigter Stellung befinden, sowie auf Lehrer;
- b. drei Tage beim Tode der Ehefrau, von Kindern und Eltern;
- c. zwei Tage bei der Niederkunft der Ehefrau;
- d. ein Tag zur Hochzeit eines eigenen Kindes oder Pflegekindes und von Geschwistern, bei Todesfall von Geschwistern, Grosseltern, Schwiegereltern, Schwager oder Schwägerin, Onkel oder Tante, bei Waffen- und Kleiderinspektionen sowie bei Wohnungsumzug;
- e. die erforderliche Zeit, höchstens aber 10 Arbeitstage pro Jahr, für die Teilnahme an Veranstaltungen von «Jugend und Sport» als Kursleiter, Klassenlehrer oder Kursteilnehmer; die Erwerbsausfallentschädigung verbleibt dem Kanton.

² Über die Erteilung von Urlaub in anderen Fällen bis zu zwei Tagen im Einzelfall, höchstens jedoch bis zu fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr, entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 3 die zuständige Direktion. Über die Gewährung von Urlaub von längerer Dauer entscheidet der Regierungsrat.

³ Die Erteilung von Urlaub an die Lehrer der kantonalen Schulen bis zu einem Tag im Einzelfall, höchstens jedoch bis zu drei Tagen pro Kalenderjahr, ist Sache des zuständigen Rektorats. Über Fortbildungskurse bis zu fünf Tagen entscheidet die zuständige Direktion.

⁴ bisher Absatz 3

154.211(1)

§ 54

Obligato-
rischer Dienst

¹ Während der Leistung von obligatorischem Militärdienst oder von Beförderungsdiensten haben die Beamten, Angestellten und Lehrlinge folgenden Gehaltsanspruch;

- a. Verheiratete und andere Unterstützungspflichtige auf das volle Gehalt samt Sozialzulagen;
- b. Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Unterstützungspflicht auf 80 Prozent des Gehaltes.

² Personen, die vorwiegend zu ihrer eigenen Ausbildung beim Staat tätig sind, wie Praktikanten, Auditoren, Volontäre, beziehen lediglich die ihnen zustehende militärische Erwerbsausfallentschädigung.

³ Für die obligatorischen Wiederholungskurse gilt jedoch in allen Fällen die Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe a.

⁴ Bei Gehaltszahlungen gemäss den Absätzen 1 und 3 verbleibt die Erwerbsausfallentschädigung dem Kanton. Das gilt auch für Lehrer, die ihren Militärdienst während den Schulferien leisten. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung der auf die Erwerbsausfallentschädigung nicht geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträge.

§ 56

Aufgehoben

§ 62 Abs. 1, 2, 4 und 5 (neu)

Grundsatz

¹ Ist ein Beamter oder Angestellter wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, so wird ihm das Gehalt für die Dauer bis zu 12 Monaten voll ausserichtet. Dauert der Dienstunterbruch länger als 12 Monate, so wird die Besoldung bis zur Feststellung der Invalidität wie folgt gekürzt:

- a. während 6 Monaten um 20 Prozent;
- b. während den folgenden 6 Monaten um 40 Prozent.

Diese Fristen werden durch die Ferien nicht unterbrochen.

² Angestellte mit Dienstvertrag, die wegen Krankheit oder Unfall aussetzen müssen, haben, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb eines Jahres folgenden Anspruch auf volle Gehaltszahlung:

- a. im ersten Dienstjahr bis zu zwei Monaten;
- b. für weitere Dienstjahre bis zum erfüllten sechsten Dienstjahr bis zu je einem Monat mehr;

Nach sechs erfüllten Dienstjahren gilt die Regelung gemäss Absatz 1.

Absatz 4 aufgehoben

⁵ Bei Gehaltskürzungen gemäss Absatz 1 sind die Beiträge an die Pensionskasse vom vollen Gehalt zu entrichten.

§ 64 Abs. 4

Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

Zug, den 3. Dezember 1982

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

A. Scherer

Der Landschreiber:

H. Windlin